

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 1/2011

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Herr Klenke
Durchwahl: (05 11) 12 41- 363
E-Mail: Karl.Klenke@evlka.de

Datum: 24. März 2011
Aktenzeichen: 4600 / 63 R 502

- I. Übersendung der Broschüre „Schadenverhütung rund um die Kirche“**
- II. Neufassung der mit der VGH geschlossenen Sammelversicherungsverträge einschließlich Versicherungsschutz für Umweltschäden und für Schadenfälle infolge von Diskriminierung (z. B. nach dem AGG)**
- III. Unwetterfrühwarnsystem „Wind & Wetter“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. die von der VGH neu gefasste Broschüre "Schadenverhütung rund um die Kirche" mit einer Vielzahl von fachkundigen Tipps und Anregungen zur Vorbeugung gegen kirchentypische Schäden übersenden wir Ihnen anliegend. **Wir bitten, die Informationen an die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben und die dauerhafte Beachtung der Hinweise sicherzustellen, damit Gefahrenquellen reduziert und Personen- und Sachschäden minimiert werden können.**

II. Die Änderung der Sammelversicherungsverträge ist insbesondere durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG – ausgelöst worden.

Im Einzelnen geben wir zu den aktuellen Verträgen und den wesentlichen Änderungen der Sammelversicherungsverträge folgende Hinweise:

A. Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsvertrag Nr. 0108-038.800.894:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei der Gebäude- und Inventar-Sammelversicherung – neben der Landeskirche als Versicherungsnehmerin – die nach Kirchenrecht gebildeten **Körperschaften unserer Landeskirche mitversichert** sind. Nicht als Mitversicherte gelten Organisationen, die als juristische Personen des privaten Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, insbesondere Organisationen in der Rechtsform als gemeinnützige GmbH (gGmbH) und eingetragene Vereine (e.V.), dies gilt auch dann, wenn deren Gesellschafter bzw. Mitglieder sat-

- b. w. -

gemäß ausschließlich aus Körperschaften der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestehen (Teil A, Ziffer 5).

2. Nach den Allgemeinen Bestimmungen des Sammelversicherungsvertrages haben die mitversicherten Einrichtungen vertragliche **Obliegenheiten** zu erfüllen, **Sicherheitsvorschriften** zu beachten und **Gefahrenerhöhungen** anzuzeigen. Die Verletzung dieser Pflichten kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers oder zur Kündigung des Vertrages führen. Wir bitten dringend, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu informieren (Teil A, Ziffern 3 und 4).
3. Durch die Reform des VVG ist das sogenannte ‚Alles-oder-Nichts-Prinzip‘ aufgegeben worden. Nunmehr kann der Versicherer bei der Verletzung von Anzeige- bzw. Obliegenheitspflichten die **Leistungshöhe entsprechend dem Verschuldensgrad** prüfen, sofern die Pflichten grob fahrlässig verletzt werden. Bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Pflichten bleibt es bei der Leistungsfreiheit des Versicherers. Demgegenüber besteht ein Anspruch auf volle Entschädigung, wenn der Schaden lediglich durch einfache Fahrlässigkeit entstanden ist.
4. **Gebäude, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Krankenhäuser** sowie deren technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind regelmäßig nicht vom Versicherungsschutz erfasst (Teil B, Ziffer 3.3.2).
5. **Gerüste von Dritten** (z. B. Baufirmen), die diese für Bauarbeiten in kirchlichen Einrichtungen nutzen, gehören zu den generell nicht über den Sammelversicherungsvertrag versicherten Sachen (Teil B, Ziffer 3.3.6).
6. **Die Beauftragung eines Dritten mit der Regie der Schadenabwicklung ist regelmäßig nicht erforderlich.** Sofern eine mitversicherte Einrichtung einen Dritten (z. B. Amt für Bau- und Kunstpflege oder Architekturbüro) mit der Schadenabwicklung in eigener Regie (z. B. Auswahl und Koordinierung von Handwerkern, Prüfung der Reparaturwürdigkeit usw.) beauftragt und ihr dadurch Kosten entstehen, sind diese durch den Sammelversicherungsvertrag nicht gedeckt. In aller Regel werden diese Leistungen durch Sachverständige bzw. Regulierer des Versicherers durchgeführt. Lediglich bei Schäden bis 2.500 EUR kann ohne vorherige Information an den Versicherer die sofortige Reparatur oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen veranlasst werden (Teil B, Ziffer 4.2.1.8). Die Pflicht, einen Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, bleibt davon unberührt.
7. In Privatwohnungen der bestellten **Zahlstellenverwalter** ist die Entschädigungsgrenze für Bargeld in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben, auf 2.500 € angehoben worden (Teil B, Ziffer 3.2.4.1 b).

8. **Thermische Solaranlagen** sind in den Versicherungsschutz aufgenommen (Teil B, Ziffer 3.1.6).
9. Wie bei den Sturm- und Hagelschäden wird in den Sparten „Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus“ und „Leitungswasser/Rohrbruch/Frost“ mit Wirkung vom 01. Januar 2011 regelmäßig **für alle Schadenfälle eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € je Versicherungsfall** und je versichertem Gebäude abgezogen. Die bisher in den Sparten „Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus“ und „Leitungswasser/ Rohrbruch/Frost“ bestehende Selbstbeteiligung von bisher 500 € je Schadenfall wird somit abgesenkt.
10. Um auch bei **Leasingverträgen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen** und dazugehörigen Peripheriegeräten den besonderen Versicherungsschutz nach Teil C des Sammelversicherungsvertrages sicherzustellen, sind neben dem Eigentum nun auch die Anlagen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten geschützt „für die sie die Gefahr tragen“ (Teil C, Ziffer 3.1 a).
11. Nach dem Sammelversicherungsvertrag sind u. a. die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch versichert. Ein Einbruch liegt insbesondere vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem falschen Schlüssel oder anderem Werkzeug eindringt bzw. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht. Sofern aus einer geöffneten Kirche Zubehör bzw. Inventar gestohlen werden sollte, besteht dafür (abgesehen von einer Sonderregelung für Opferstöcke) kein Versicherungsschutz. Wir gehen davon aus, dass in geöffneten Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeiten die Taufschale, Altarleuchter, Abendmahlsgeräte und andere wertvolle Gegenstände weggeschlossen werden, die Orgel verschlossen ist sowie kostbare Bilder und Figuren gesichert werden. Ggf. leisten der landeskirchliche Kunstreferent (Herr Dr. Albrecht: Tel. 0511/1241-326, E-mail: Thorsten.Albrecht@evlka.de) oder die VGH dazu Sicherheitsberatung. **Sofern darüber hinaus für eine geöffnete Kirche Versicherungsschutz begehrt wird, regen wir an, unmittelbar Kontakt mit der VGH aufzunehmen** (Frau Schneider: Tel. 0511/362-3067, E-mail: Bettina.Schneider@vgh.de), um eine individuelle Lösung zu finden.

B. Unfall- und Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag Nr. 0123-030.127.005 / 0122-020.680.006:

1. Von dem Unfall- und Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag werden **die Landeskirche und ihre angeschlossenen Kirchengemeinden und zugehörigen Körperschaften, Verbände, Werke und Einrichtungen einschließlich der unselbständigen Betriebe oder unselbständigen Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, begünstigt**. Weiterhin sind insbesondere die nach der Abgabenordnung steuerbegünstigten Körperschaften, deren Gesellschafter oder Mitglieder satzungsgemäß ausschließlich aus kirchlichen Körperschaften unserer

Landeskirche bestehen, mitversichert (Teil A, Ziffer 1.1). Falls für die Sozialstationen und Diakoniestationen separate Haftpflichtversicherungen bestehen, so gehen diese diesem Vertrag vor (Teil D, Ziffer 1).

2. In der Haftpflichtversicherung ist die **Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden pauschal auf 5.000.000 €** festgelegt (Vertragsteil C, Ziffer 1.1.4.a).
3. Bestimmungen zur **Umweltschadenversicherung** sind als neuer Vertragsteil F in den Sammelversicherungsvertrag eingegliedert. Der Versicherungsschutz für Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz besteht seit dem 30.04.2007. Die Obliegenheitsverpflichtungen sind von den kirchlichen Einrichtungen besonders zu beachten.
4. **Versicherungsschutz für Schadenfälle infolge von Diskriminierung (z. B. nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG -)** ist in dem Haftpflichtteil des Sammelversicherungsvertrages aufgenommen. Der Versicherungsschutz dient zur Abdeckung von Risiken infolge eines Diskriminierungs- oder Benachteiligungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz der Diskriminierung oder Benachteiligung insbesondere nach dem AGG sowie wegen Persönlichkeitsverletzungen die nach dem Inkrafttreten des AGG entstehen können. Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden. Für Vermögensschäden gilt eine Versicherungssumme von 100.000 € (Teil D, Ziffer 4.14).
5. **Schadenanzeigen sind nicht an den Geschädigten weiterzugeben**, sondern durch kirchliche Einrichtungen nach bestem Wissen auszufüllen und an den Versicherer weiterzuleiten. Der Versicherer setzt sich selbständig mit dem Anspruchsteller in Verbindung.
6. Nach einem Schadenfall dürfen von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegenüber Anspruchstellern **keine Aussagen zur Leistungsbereitschaft des Versicherers** getroffen oder Zahlungen geleistet werden. Es sollte lediglich an den Haftpflichtversicherer verwiesen werden, der die Ansprüche prüft. Sofern der Anspruch berechtigt ist, zahlt der Versicherer den festgestellten Schadenbetrag bis zur Höhe der Deckungssumme an den Anspruchsteller.
7. **Der Versicherer übernimmt auch die Abwehr eines zu Unrecht erhobenen Anspruchs!** Im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes ist somit eine Anspruchsprüfung von kirchlichen Stellen nicht erforderlich. Neben dem Arbeitsaufwand erspart die vom Versicherer übernommene Abwehrfunktion den kirchlichen Stellen auch die – oft unangenehme – Auseinandersetzung mit den (vermeintlich) Geschädigten.

III. Zu dem Unwetterfrühwarnsystem „Wind & Wetter“ bieten die VGH Versicherungen den landeskirchlichen Organisationen ab sofort eine kostenlose Nutzung an. Per SMS und/oder E-Mail sind frühzeitige und direkte Warnungen vor möglichen Wettergefahren im jeweiligen Postleitzahlengebiet möglich. „Wind & Wetter“ warnt vor schwerem Sturm mit Spitzen über 100 km/h, schwerem Gewitter mit Starkregen und Hagel oder Starkregen ab zwei Millimeter in sechs Stunden. Neuschnee ab fünf Zentimeter in sechs Stunden, schwacher Eisregen und strenger Frost unter minus 15 Grad sind ebenfalls Wetterbedingungen, die Warnmeldungen auslösen. „Wind & Wetter“ basiert auf einer Wetter-Radartechnologie des VGH-Partners „meteomedia“.

Kommt es trotz rechtzeitiger Unwetterwarnung zu einem Schaden, ist der Versicherungsschutz in keinem Fall in Frage gestellt. Die VGH sieht das Unwetterfrühwarnsystem als ein Instrument der Schadensprävention, weil durch frühzeitige Warnungen ggf. noch Sicherungsvorkehrungen getroffen werden können.

Für den Zugang zu dem Unwetterfrühwarnsystem „Wind & Wetter“ leiten Sie bitte

- Name des Mitarbeiters oder der kirchlichen Einrichtung
- Straße mit Hausnummer sowie Postleitzahl und Ort für das zu warnende Gebiet (also z. B. das örtliche Gemeindehaus) sowie
- Mailadresse und/oder Mobilfunknummer je nachdem, ob Sie die Warnungen per Mail und/oder SMS erhalten wollen

per E-mail an Herrn Dr. Grabosch [uwe.grabosch@vgh.de] mit dem Betreff „Anmeldung für Wind und Wetter“ weiter.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Sammelversicherungsverträge, Vorlagen für Schadenanzeigen und weitergehende Versicherungshinweise im Intranet unserer Landeskirche (dort: Aus den Sachgebieten/ Versicherungen/ Versicherungsinformationen der VGH) zur Einsicht oder zum Speichern (Download) zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Anlage

Verteiler

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter und Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage (per E-Mail)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Landeskirchliche Einrichtungen
Mitarbeitervertretungen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Diakonische Werke der Kirchenkreise